

lungen ganz unbekannt sind. Liegen also in allen jenen Fällen weder „Verhalten-Werbung-Seelenaugenblicke“ noch „Verhalten-Werbung-Übermittlungs-Seelenaugenblicke“ des Staatsanwaltes (Richters, Rechtsanwaltes, Vorgesetzten usw.) vor, so liegen doch besondere gleichartige Verhalten-Seelenaugenblicke vor, in welchen auf besondere eigene Behauptung gezielt wird, die wir „Weisung“ nennen. Das Wort „Weisung“ steht in ziemlich häufigem Gebrauche, insbesondere wird aber von „Weisungen“ eines „dienstlich Vorgesetzten“ an den „dienstlich Untergeordneten“ gesprochen, in welchen Fällen aber auch das Wort „Dienstbefehl“ gebräuchlich ist, weil eben das Wesen des Gegebenen „Weisung“ nicht klar gewußt ist. Um das sehr wichtige Gegebene „Weisung“ zu bestimmen, nehmen wir zunächst ein einfaches Beispiel, nämlich den Fall, daß A dem C den Befehl gibt, den Garten des A nach den „Weisungen“ des B zu pflegen, wobei etwa B als „Gärtner“, C als „Gärtnergehilfe“ des A angestellt ist. In solchem Falle liegt ein an den C gerichtetes „Bereitwilligkeits-Gebot“ vor, mit welchem A darauf zielt, daß dem C die Bereitwilligkeit dafür zugehörig wird, über Erfahrung besonderer Behauptung des B besondere Handlungen vorzunehmen. In solchem Gebote nimmt aber A Bezug auf besonderes Gebot, welches er an den B gerichtet hat, nämlich auf sein Gebot an den B, den C auf die „Gartenpflege“ bezügliche Weisungen zu erteilen. Einen Anspruch, in welchem jemand von einem Anderen beansprucht, einem Dritten besondere Weisungen zu erteilen, nennen wir einen „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung“, hingegen nennen wir den Anspruch jenes, der von einem Anderen beansprucht hat, einem Dritten besondere Weisungen zu erteilen, an den Dritten, sich gemäß den Weisungen des Anderen zu verhalten, einen „Anspruch auf durch Dritt-Weisung bedingtes Verhalten“. In einem „Anspruche auf an Dritten zu richtende Weisung“ wird nun vom Adressaten stets beansprucht, daß er gegenüber einem Dritten besondere Urteile fälle, daß er also — wie schon das Wort „Weisung“ verrät — jenen Dritten in besonderer Hinsicht wissend, ihm besonderes Wissen zugehörig mache, nämlich Wissen darum, was in besonderem Falle sein auf Grund des an ihn gerichteten Anspruches „Gesolltes“ ist. Keineswegs aber wird in einem „Anspruche auf an Dritten zu richtende Weisung“ vom Adressaten beansprucht, daß er um besonderes Verhalten des Dritten werbe, daß er ihm gegenüber Ansprüche erhebe oder ihm besondere Anträge stelle. Erstens nämlich hat der Erheber eines „Anspruches auf an Dritten zu richtende Weisung“ gar kein Interesse daran, daß der Adressat um besonderes Verhalten des Dritten wirbt, da er ohnehin bereits in seinem an den Dritten gerichteten Anspruche darauf gezielt hat, dem Dritten die Bereitwilligkeit dafür zugehörig zu machen, daß er bei Erfahrung besonderer